



Erläuterungen zur Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 26. August 2008 (Kleinschiffahrts- verordnung; SG 955.100), Stand:

1. Ausgangslage

Je nach Schiffskategorie gelten in Bezug auf die Zulassung der Schiffe und die Schiffsführerausweise auf dem Rhein in der Schweiz bis zur Landesgrenze entweder die Bestimmungen, die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) beschlossen wurden (sog. Rheinregime), die nationalen (schweizerischen) Binnenschiffahrtsvorschriften oder das kantonale Recht.

Für die Belange der Kleinschifffahrt sind gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung des UVEK über die Geltung von rheinschiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel-Rheinfelden vom 26. September 2002 (SR 747.224.211) die Kantone zuständig, sofern nicht höherrangiges nationales oder internationales Recht zur Anwendung gelangt.

Seit der letzten Teilrevision der baselstädtischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 26. August 2008 (Kleinschiffahrtsverordnung; SG 955.100), die am 1. Januar 2009 wirksam wurde, erfolgten im nationalen und internationalen Recht verschiedene Gesetzesänderungen, die eine Änderung der Kleinschiffahrtsverordnung notwendig machen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung (Stand 1. Januar 2009)	Änderungen
<p>§ 1 Zuständigkeit ¹ Für die Kleinschifffahrt und die Fähren ist die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt zuständig. ² Als Kleinschiffe gelten Schiffe, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen oder die eine Wasserverdrängung von weniger als 100 m³ haben, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schiffe, die gebaut und ausgerüstet sind, um andere Schiffe als Kleinschiffe zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,- Schiffe, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind, sowie- Schubleichter. <p>Langschiffe gelten als Kleinschiffe, auch wenn sie für mehr als zwölf Passagiere zugelassen sind.</p>	<p>§ 1 Zuständigkeit ¹ <i>unverändert</i> ² <i>unverändert</i></p> <p>Langschiffe gelten als Kleinschiffe und können mit bis zu max. 12 Fahrgästen zugelassen werden.</p>

Absatz 2 (Änderung)

Bis dato galten Langschiffe gemäss § 1 der Kleinschiffverkehrsverordnung, auch wenn sie für mehr als 12 Passagiere zugelassen sind, als Kleinschiffe. Fahrgastschiffe sind in § 1.01 Ziff. 12 der internationalen Verordnung über das Schiffpersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV) als Schiffe definiert, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebaut und eingerichtet sind. Langschiffe für mehr als 12 Fahrgäste können auf dem Rhein nicht mehr zugelassen werden, da sie sonst der Gesetzgebung für die Grossschiffahrt unterstehen. Sofern die Sicherheit der Schiffahrt nicht beeinträchtigt wird, kann in besonderen Fällen gemäss Art. 72 Abs. 3 der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV; SR 747.201.1) für nautische Veranstaltungen (Wettfahrten, Festlichkeiten etc.) aber weiterhin eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Eine solche Genehmigung wird in Basel auf Ersuchen hin durch die Fachstelle Waffen/Rheinpolizei der Kantonspolizei erteilt.

Verordnung (Stand 1. Januar 2009)	Änderungen
<p>§ 2 Einstellung der Kleinschiffahrt bei Hochwasser</p> <p>¹ Bei einem Pegelstand ab 7.90 m beim Pegel Basel-Rheinhalle sind die Kleinschiffahrt, der Fährbetrieb sowie die Benützung von Sportgeräten (wie Weidlinge, Kanus, Kajaks und dergleichen) verboten.</p>	<p>§ 2 Einstellung der Kleinschiffahrt bei Hochwasser</p> <p>¹ Die Kleinschiffahrt, der Fährbetrieb sowie die Benützung von Sportgeräten (wie Weidlinge, Kanus, Kajaks) und dergleichen sind ab Pegelstand Basel-Rheinhalle verboten:</p> <p>a) Oberhalb der Mittleren Brücke ab 7.90 m b) Unterhalb der Mittleren Brücke ab 8.20 m</p>

Absatz 1 (Neuformulierung)

Was die Einstellung der Kleinschiffahrt bei Hochwasser anbelangt, so gilt oberhalb der Mittleren Rheinbrücke in Basel nationales Binnenrecht, unterhalb der Mittleren Rheinbrücke das Recht des von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) erlassenen Rheinregimes. Dieser Umstand erfordert eine Neuformulierung des Absatzes 1 von § 2 sowie die Einführung einer lit. a (massgebende Hochwassermarken oberhalb der Mittleren Rheinbrücke) und einer lit. b (massgebende Hochwassermarken unterhalb der Mittleren Rheinbrücke).

lit. a (neu)

Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung des UVEK über die Inkraftsetzung der Schiffahrtspolizeiverordnung Basel-Rheinfelden in Verbindung mit Art. 3 der Anlage der Verordnung gilt auf der Strecke Mittlere Rheinbrücke in Basel bis unterer Schleusenvorhafen Birsfelden ein Verbot für Gross- und Kleinschiffahrten bei Erreichen oder Überschreiten des Wasserstandes am Pegel Basel-Rheinhalle von 7,90 Metern.

lit. b (neu)

Gemäss Kapitel 10 § 10.01 Ziff. 1 und 3 (samt den unter Ziff. 3 aufgeführten Streckenabschnitten) RheinSchPV, welche zum sog. Rheinregime gehört, ist bei Hochwasser die Schiffahrt für die Kleinschiffahrt, den Fährbetrieb sowie die Benützung von Sportgeräten (wie Weidlinge, Kanus, Kajaks und dergleichen) seit dem 14. Februar 2012 zwischen der Mittleren Rheinbrücke in Basel (km 166,53) und der Landesgrenze ab dem Pegelstand von 8,20 m (Wasserstand Marke II Basel-Rheinhalle) verboten. Da es sich bei dieser Bestimmung um höherrangiges Recht handelt, ist der Kanton Basel-Stadt verpflichtet, diese zu übernehmen. Die Kleinschiffverkehrsverordnung wird daher um einen entsprechenden lit. b ergänzt.

Verordnung (Stand 1. Januar 2009)	Änderungen
<p>§ 3 Wasserskifahren</p> <p>¹ Das Wasserskifahren ist zwischen der Schwarzwaldbrücke und der schweizerischen Landesgrenze nur mit Bewilligung und Auflagen der zuständigen Behörde zu folgenden Zeiten gestattet: vom 1. Januar bis 31. Dezember in der Haupt-</p>	<p>§ 3 Wasserskifahren</p> <p>¹ Das Wasserskifahren ist zwischen der Schwarzwaldbrücke und der schweizerischen Landesgrenze nur mit Bewilligung und Auflagen der Kantonspolizei zu folgenden Zeiten gestattet:</p>

<p>schiffahrtsrinne a) Montag, Dienstag und Donnerstag von 10.00 Uhr bis Sonnenuntergang b) Mittwoch von 14.00 Uhr bis Sonnenuntergang c) Samstag von 11.00 Uhr bis Sonnenuntergang d) Sonn- und Feiertage von 14.00 bis 18.00 Uhr Die zuständige Behörde kann Ausnahmegewilligungen erteilen. ² Das Wasserskifahren im Hafengebiet ist verboten.</p>	<p><i>Aufzählung unverändert.</i></p> <p>Die Kantonspolizei kann Ausnahmegewilligungen erteilen. ² <i>unverändert</i></p>
--	--

In Absatz 1 wurde die «zuständige Behörde» durch «Kantonspolizei» präzisiert. Innerhalb der Kantonspolizei zeichnet die Fachstelle Waffen/Rheinpolizei verantwortlich.

Beilage

Synopse